



282

280

286

276

291

271

331

231

181

c. Eine Erklärung des Rechtsworts Barchentwechsel lässt sich finden, wenn man beachtet, dass Wechsel zu jener Zeit in einer dritten Bedeutung als Synonym für das Rechtswort Tausch gebraucht wird (1). In diesem Sinne ist das Wort Wechsel in dem Rechtswort Barchentwechsel aufzufassen, denn bei diesem Rechtsinstitut handelt es sich in Wirklichkeit nur um einen Tausch von gebleichtem und ungebleichtem Barchent, bei dem noch ein Aufgeld zu entrichten ist, und der als Zeitgeschäft abgeschlossen wird. Deshalb schreibt auch Dr. Northofer in seinem Gutachten " ...wann indem, so die weissen fardel umb die rohen tucher gegeben werden, so haist es ain tausch oder ain wechsel." (2). Man müsste demnach für Barchentwechsel das Synonym Barchenttausch verwenden, um den Begriff eindeutig und unmissverständlich zu machen.

2) a. Die Frage, unter welchen Vertragstypus des modernen Rechts der Barchentwechsel einzuordnen sei, wurde bislang nur von Mohr (3) und in dem Schwäbischen Wörterbuch von Fischer (4) andeutungsweise berührt. Beide sind der Ansicht, der Barchentwechsel zeige eine Ähnlichkeit, ja eine Übereinstimmung mit dem modernen Differenzgeschäft. Diese rechtliche Beurteilung des Barchentwechsels muss einer Nachprüfung unterzogen werden.

Ein Differenzgeschäft liegt nach § 764 BGB (5) dann vor, wenn ein auf Lieferung von Waren oder Wertpapieren lautender Vertrag in der Absicht geschlossen wird, dass der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit von dem verlierenden Teile an den gewinnenden gezahlt werden soll.

Dieser Vertrag kann als sogen. offenes Differenzgeschäft ge-

- 1) Vgl. Ulmer UB II/Nr. 16 S.1 und Fischer, Schwäb. Wörterbuch VI/516.
- 2) Siehe Anhang S. VI.
- 3) Mohr, Warenspekulation 56.
- 4) Fischer, aaO. II/950.
- 5) Der Differenzeinwand nach § 764 BGB ist vor allem bei den Börsentermingeschäften von Bedeutung, und ist deshalb näher begrenzt und bestimmt in den §§ 50 ff. des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (RGBl. 215).

Ende

Anfang